

# GEMEINDE MARCH

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
AZ 10/He -460.15



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren

### für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des „Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (Ki-TaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 16.05.2022 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten und Grundschulen beschlossen

#### § 1

#### Änderung § 4 Essenspauschale

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4

#### Essenspauschale

- (1) In den Einrichtungen mit Ganztagesgruppen und Hortgruppen wird ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztages- und Hortgruppen verpflichtend.
- (2) Im Kinderhaus Am Bürgle wird für die Kinder in den Ü3-Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eine zweites Vesper in Form einer Schlemmerinsel angeboten. Die Teilnahme an der Schlemmerinsel ist verpflichtend.
- (3) Die monatliche Gebühr beträgt
  - a. Für die Teilnahme am warmen Mittagessen  
**pauschal 66,00€.**
  - b. Für die Teilnahme an der Schlemmerinsel:  
**Pauschal 26,00 €**

Kinder aus Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten können freiwillig Mittagessen (auch an einzelnen Tagen in der Woche) buchen, sofern in der jeweiligen Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird und freie Essensplätze vorhanden sind. Für das Kinderhaus Am Bürgle gilt § 4 Abs. 2. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für einen Kalendermonat. Die Gebühr beträgt je gebuchten Wochentag 1/5 der o.g. Gebühren.

1. Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.
2. Sind Kinder zum Mittagessen angemeldet, wird bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem 6. aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Essensbeitrag, auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten,  
bei Buchst. a) anteilig mit 3,30 €/Fehltag  
bei Buchst. b) anteilig mit 1,30 €/Fehltag  
ermäßigt.

Bei geplanter, längerer Abwesenheit von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen (z.B. Kuraufenthalte, Urlaub) wird, bei rechtzeitiger Abmeldung, zwei Wochen im Vorfeld der Abwesenheit, der Essensbeitrag auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten anteilig mit 3,30€/Fehltag bzw. 1,30 €/Fehltag für die Dauer der Abwesenheit ermäßigt. Schließtage der Einrichtungen werden zur Berechnung der Fehlzeiten nicht berücksichtigt.

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Kindergartenbeitragsatzung vom 29.11.2021 außer Kraft.

March, den 16.05.2022

  
Helmut Mursa  
Bürgermeister

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde March geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

March, den 16.05.2022



Helmut Mursa  
Bürgermeister